

Verfügung Nr. 7

vom 20. Februar 2020 / fil/brj

Gemeinde:	Grellingen
Rodungsumfang:	Temporäre Rodung von 161 m² und definitive Rodung von 114 m² Waldareal
Rodungszweck:	Ausbau Neuenackerweg
Gesuchstellerin:	Einwohnergemeinde Grellingen, GR Stephan Pabst, Baselstrasse 6, 4203 Grellingen
Grundeigentümer:	Georg Schindelholz + Sohn, Baselstrasse 58, 4203 Grellingen, Olivier Humair, Neuenackerweg 1, 4203 Grellingen, Amanda Gasser Recher, Neuenackerweg 4, 4203 Grellingen, Roland Friederich, Neuenackerweg 4, 4203 Grellingen, Einwohnergemeinde Grellingen, Baselstrasse 6, 4203 Grellingen

I. Sachverhalt

Die Einwohnergemeinde Grellingen stellt ein Gesuch um eine temporäre Rodung von 161 m² und eine definitive Rodung von 114 m² Wald zwecks Ausbaus des Neuenackerwegs in der Gemeinde Grellingen. Für die zeitgemässe Erschliessung des Gebietes soll der bestehende Neuenackerweg gemäss Bau- und Strassenlinienplan ausgebaut werden. Mit dem Ausbau ist eine Verbreiterung des bestehenden Weges von 3.0 m auf 4.5 m (Kurvenbereich 5.5 m) geplant.

Die betroffenen Parzellen Nrn. 266, 936, 958 und 994 befinden sich in der Gemeinde Grellingen. Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen stimmen der Rodung zu.

Die temporäre Rodungsfläche wird an Ort und Stelle wiederaufgeforstet, für die definitive Rodungsfläche wird Realersatz über 1'306 m² in der Gemeinde Grellingen (Parzelle Nr. 198) geleistet.

II. Auflageverfahren

Das Rodungsgesuch wurde in der Gemeindeverwaltung Grellingen vom 13. Juni 2019 bis und mit 12. Juli 2019 öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 24 vom 13. Juni 2019 angekündigt.

II. Einsprachen und Stellungnahmen

Innerhalb der Auflagefrist sind zum Rodungsgesuch keine Einsprachen eingegangen.

Die Gemeinde Grellingen und das Amt für Raumplanung (ARP) haben keine Einwände zum Rodungsvorhaben und verzichten auf weitere Auflagen.

Das Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) merkt an, dass sich invasive, gebietsfremde Organismen (invasive Neophyten) schnell auf brachliegenden Flächen verbreiten und macht folgende Auflage: Im Rahmen der Rodung muss sichergestellt werden, dass keine invasiven, gebietsfremden Organismen verschleppt werden. Kontaminierter Abfall ist fachgerecht gemäss Art. 15 Abs. 3 FrSV zu entsorgen. Es empfiehlt sich, die bereits vorhandenen Bestände an invasiven gebietsfremden Organismen im Bereich der brachliegenden Flächen und Waldrändern zu entfernen.

Die Abteilung Natur und Landschaft des Ebenrain-Zentrums für Landwirtschaft, Natur und Ernährung (Ebenrain) bemerkt, dass keine geschützten Naturobjekte vom Vorhaben betroffen sind. Auf dem westlichen Teil der Parzelle Nr. 198 GB Grellingen, welche für die Ersatzaufforstung vorgesehen ist, sind ca. 1 a unter kantonalem Vertrag (Biodiversitätsförderfläche BFF). Die Vertragsfläche wird entsprechend angepasst (reduziert). Ausserdem machten sie die Auflage, dass die Ersatzaufforstung möglichst nach naturschützerischen Kriterien zu erfolgen hat. Sie hat auch Pionierbaumarten wie Zitterpappel und Salweide zu berücksichtigen und einen gestuften Rand aus einheimischen Sträuchern aufzuweisen mit einem hohen Anteil an beeren- bzw. dornentragenden Arten.

Der Bereich Jagd und Fischerei des Amts für Wald beider Basel (AfW) hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

IV. Erwägungen

a) Gemäss § 124 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS 100) sorgt der Kanton für die Erhaltung des Waldes in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung. Als Rodung wird gemäss Art. 4 WaG jede dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden angesehen. Rodungen sind laut Art. 5 Abs. 1 WaG verboten. Art. 5 Abs. 2 WaG ergänzt: «Eine Ausnahmegewilligung darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und zudem die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. das Werk, für das gerodet werden soll, muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein; b. das Werk muss die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen; c. die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen.» Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen (Art. 5 Abs. 4 WaG). Rodungsbewilligungen sind zu befristen (Art. 5 Abs. 5 WaG). Grundsätzlich ist für jede Rodung in derselben Gegend mit vorwiegend standortgerechten Arten Realersatz zu leisten. Anstelle von Realersatz können in Ausnahmefällen Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden (Art. 7 Abs. 1 und 3 WaG). Gemäss Art. 6 Abs. 1 WaG erteilt der Kanton Ausnahmegewilligungen, falls er über die Errichtung oder Änderung eines Werkes, für das gerodet werden soll, entscheidet. Wenn die Rodungsfläche grösser als 5'000 m² ist, hört der Kanton gemäss Art. 6 Abs. 2 WaG auch das BAFU an. Die Bewilligungskompetenz liegt laut § 5 der kantonalen Waldverordnung (kWaV, SGS 570.11) bei der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion.

b) Der Neuenackerweg ist bestehend. Das Vorhaben ist deshalb standortgebunden und der Ausbau entspricht einem ausgewiesenen Bedarf, der das Interesse der Walderhaltung im vorliegenden Fall überwiegt.

c) Die Voraussetzungen der Raumplanung sind sachlich erfüllt, da der Neuenackerweg im Strassennetzplan der Gemeinde Grellingen als Sammelstrasse und Erschliessungsweg klassiert ist. Ebenfalls ist die Strassenfläche im Zonenplan Siedlung ausgeschieden.

d) Beim Vorhaben handelt es sich um den Ausbau einer bereits bestehenden Strasse. Es ist deshalb während und nach der Sicherung des Strassenabschnitts mit keiner erhöhten Gefährdung der Umwelt oder neuen Immissionen zu rechnen.

e) Das temporär gerodete Waldareal (161 m²) wird nach Abschluss der Arbeiten an Ort und Stelle wiederaufgeforstet (Realersatz an Ort und Stelle). Für das definitiv gerodete Waldareal (114 m²) wird Realersatz über 1'306 m² in der Gemeinde Grellingen (Parzelle Nr. 198) geleistet.

f) Das Vorhaben beeinträchtigt die Natur- und Landschaft nicht. Als Ersatz wird auf der Parzelle 198 (Chastelmatte) eine Aufforstung angrenzend an den bestehenden Wald geleistet. Aufgrund des Vorhabens ist mit keinen Auswirkungen für den Natur- und Heimatschutz zu rechnen.

g) Das geplante Vorhaben setzt eine temporäre Rodung von 161 m² sowie eine definitive Rodung von 114 m² Waldareal voraus. Die Rodung muss bis 31. Dezember 2022 ausgeführt sein. Zur Gewährleistung des ungehinderten Aufkommens der neuen Bestockung sind im Bedarfsfall entsprechende Massnahmen (z.B. Neophytenbekämpfung, Wildschadenverhütungsmassnahmen) zu treffen. Die Auflagen vom AUE und vom Ebenrain werden in die Verfügung aufgenommen. Die Bestandesstabilität entlang des Neuenackerwegs ist durch forstliche Pflegemassnahmen während den ersten 15 Jahren zu Lasten des Gesuchstellers sicherzustellen (kein Anspruch auf Pflegebeiträge).

h) Gemäss § 57 lit. a kWaV erhebt der Kanton für einen Rodungsentscheid eine Gebühr von CHF 1'000.- bis CHF 5'000.-. Vorliegend ist eine Gebühr von CHF 1'500.- angemessen.

i) Durch Rodungsbewilligungen entstehende erhebliche Vorteile sind gestützt auf § 3 Absatz 2 kWaV in Verbindung mit § 7 zur Hälfte auszugleichen. Die Bewilligungsgebühr ist von der Ausgleichsabgabe abzuziehen. Durch die vorliegende Rodungsbewilligung entsteht für den Gesuchsteller kein Vorteil im Sinne von § 3 Abs. 2 kWaG.

Aus diesen Gründen kann der Rodung zugestimmt werden.

III.

://: Verfügung:

1. Rodungsentscheid

- 1.1 Das Gesuch der Einwohnergemeinde Grellingen um temporäre Rodung von 161 m² und definitive Rodung von 114 m² Waldareal zwecks Ausbaus des Neuenackerwegs in der Gemeinde Grellingen wird unter den nachfolgenden Bedingungen bewilligt.
- 1.2 Das Rodungsgesuch vom 13. April 2019 sowie der Plan "Rodung und Ersatzaufforstung Ausbau Neuenackerweg" Massstab 1:500 vom 11. September 2018 sind integrierte Bestandteile dieser Rodungsbewilligung.
- 1.3 Das Entfernen der Bestockung beziehungsweise die temporäre Zweckentfremdung des Waldareals darf erst dann in Angriff genommen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Vorliegen aller notwendigen Bewilligungen zum Bauprojekt
 - gut sichtbare Markierung des Rodungsperimeters
 - Anzeichnung der Bäume durch den kantonalen Forstdienst
- 1.4 Die Rodungsbewilligung fällt dahin, wenn die Rodung bis 31. Dezember 2022 nicht ausgeführt ist.
- 1.5 Bei den Rodungs- und Bauarbeiten muss der angrenzende Bestand durch geeignete Massnahmen geschützt werden. Die Arbeiten sind sorgfältig und schonend auszuführen und auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Insbesondere darf der Waldboden nur im Bereich der Rodungsfläche befahren werden. Ausserdem ist es untersagt, im Waldareal ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche Baubaracken zu errichten, Fahrzeuge abzustellen sowie Aushub und Materialien aller Art zu deponieren.

- 1.6 Die Bestockung unterhalb des Neuenackerwegs, (Parzellen 936 und 958.02) bleibt Waldareal auch wenn die quantitativen Kriterien der Waldfeststellung Baselland nicht erfüllt sind.
2. *Rodungsersatz*
 - 2.1 Die Fläche der temporären Waldrodung (161 m²) muss spätestens per 30. Juni 2023 wiederaufgeforstet werden. Für die definitive Rodungsfläche (114 m²) wird Realersatz über 1'306 m² in der Gemeinde Grellingen (Parzelle Nr. 198) geleistet. Die Ersatzaufforstung hat möglichst nach naturschützerischen Kriterien zu erfolgen. Sie hat auch Pionierbaumarten wie Zitterpappel und Salweide zu berücksichtigen und einen gestuften Rand aus einheimischen Sträuchern aufzuweisen mit einem hohen Anteil an beeren- und dornentragenden Arten.
 - 2.3 Die Kosten, welche bei der fachgerechten Pflege der Wiederaufforstungsfläche während der ersten 15 Jahre anfallen, gehen im Sinne von lit. g der Erwägungen zu Lasten des Gesuchstellers. Es ist darauf zu achten, dass das Aufkommen von invasiven Neophyten im Bereich der Rodungsfläche während und nach Arbeiten verhindert wird. Die Massnahmen zur Bekämpfung während und nach Abschluss des Ausbaus vom Neuenackerweg gehen zu Lasten des Gesuchstellers. Weder die fachgerechte Pflege, noch die Neophytenbekämpfung sind beitragsberechtigt.
3. *Gebühr / Vorteilsausgleich*
 - 3.1 Das Amt für Wald beider Basel wird beauftragt, der Gesuchstellerin für die Rodungsbewilligung eine Gebühr von CHF 1'500.- in Rechnung zu stellen.
 - 3.2 Die Erhebung eines Vorteilsausgleichs kommt nach lit. i der Erwägungen nicht zum Tragen.
4. *Sonstiges*
 - 4.1 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Grellingen wird beauftragt, die entsprechende Mutation bezüglich der definitiven Rodungsfläche gemäss Rodungsplan vorzunehmen. Dem Amt für Wald beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.
 - 4.2 Die zuständige Zivilrechtsverwaltung wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die erwähnte Rodungsfläche im Grundbuch nachzutragen.
 - 4.3 Die Kosten des Nachführungsgeometers (Punkt 4.1) und der Zivilrechtsverwaltung (Punkt 4.2) gehen zu Lasten der Gesuchstellerin.

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen, von deren Empfang an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren, eine Begründung sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder der sie vertretenden Person enthalten. Diese Verfügung ist der Beschwerde im Original oder in Kopie beizulegen. Das Beschwerdeverfahren ist nach Massgabe von § 20a des Verwaltungsverfahrensgesetzes kostenpflichtig.

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Der Vorsteher



Thomas Weber

Verteiler:

- Einwohnergemeinde Grellingen, Stephan Pabst, Baselstrasse 6, 4203 Grellingen
- Georg Schindelholz + Sohn, Baselstrasse 58, 4203 Grellingen
- Olivier Humair, Neuenackerweg 1, 4203 Grellingen
- Amanda Gasser Recher, Neuenackerweg 4, 4203 Grellingen
- Roland Friederich, Neuenackerweg 4, 4203 Grellingen
- BAFU, 3003 Bern
- Christian Becker, Revierförster, Forstrevier Angenstein, Andlauring 34, 4147 Aesch
- Jermann Ingenieure + Geometer AG, Schlossgasse 2, 4222 Zwingen
- Zivilrechtsverwaltung, Domplatz 9-13, 4144 Arlesheim
- Amt für Umweltschutz und Energie (AUE)
- Amt für Raumplanung (ARP)
- Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung, Abt. N+L
- VGD
- AfW intern: fil, rus

Versanddatum: 20.2.20..... Visum: .....